



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber PLR/FDP, durch den Abgeordneten Damien Revaz
Gegenstand Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte im Verwaltungsverfahren
Datum 12.12.2021
Nummer 2021.12.487

Im Zivilverfahren ist der mit dem Fall befasste Richter dafür zuständig, über die Fähigkeit der Anwältin / des Anwalts, Parteien zu vertreten, zu entscheiden. Gleiches gilt im Strafverfahren: Nur die Verfahrensleitung kann über die Fähigkeit der Anwältin / des Anwalts, Parteien zu vertreten, entscheiden. Wie das Bundesgericht bestätigt hat, besteht im Zivilverfahren und im Strafverfahren eine einheitliche Lösung; diese ergibt sich aus dem Vorrang des Bundesrechts. Diese Lösung hat den Vorteil, dass sie einfach ist, da sie eine einheitliche Lösung für beide Verfahrensarten vorsieht.

Da das Verwaltungsverfahren auf Bundesebene nicht vereinheitlicht ist, können die Kantone legiferieren und diese Zuständigkeit der Sachrichterin / dem Sachrichter oder der administrativen Aufsichtsbehörde übertragen. Der Motionär fordert, dass die Zuständigkeit für den Entscheid über die Fähigkeit der Anwältin / des Anwalts, Parteien im Verwaltungsverfahren zu vertreten, an die administrative Aufsichtsbehörde, d. h. das Departement für Sicherheit, übertragen wird. Er führt an, dass die Rechtsprechung in diesem Bereich komplex ist und eine allfällige Verletzung des Berufsgeheimnisses nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäss geltendem kantonalen Recht liegt es an der Behörde, die mit einer hängigen Angelegenheit im Zivil- oder Strafverfahren befasst ist, zu prüfen, ob eine Anwältin / ein Anwalt in dieser Angelegenheit Parteien vertreten kann; dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Gleiches gilt für das Verwaltungsverfahren. Die Lösung ist einfach, da sie für alle drei Verfahrensarten (Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren) einheitlich ist. Die mit der Angelegenheit befasste Verwaltungsbehörde kennt das Dossier bereits; dies wäre nicht der Fall bei einer administrativen Aufsichtsbehörde, an die die Unterlagen erst übermittelt werden müssten, was das Verfahren entsprechend verlangsamen würde. Für Rechtssuchende wäre es überraschend, dass ihr Dossier von zwei verschiedenen Behörden gleichzeitig behandelt wird. Die Zuweisung einer neuen Zuständigkeit an die administrative Aufsichtsbehörde könnte zusätzliche Personalressourcen erfordern, je nachdem, wie viele Dossiers aus den kantonalen Departementen und Gemeindeverwaltungen zu behandeln sind; deren Zahl ist jedoch nicht im Voraus bekannt. Von 2019 bis 2021 hat das Kantonsgericht bei drei öffentlich-rechtlichen Dossiers festgestellt, dass die Fähigkeit der Anwältin / des Anwalts, Parteien zu vertreten, infrage gestellt wurde, bei der Staatskanzlei waren es zwei Dossiers.

Die Rechtsprechung mag zwar komplex erscheinen, sie ist den Behörden jedoch bekannt, da diese Fälle vor dem Bundesgericht enden, das in 20 Jahren über 400 Entscheide gefällt hat. Bezüglich offenzulegender Elemente, die unter das Berufsgeheimnis fallen, muss die betroffene Anwältin / der betroffene Anwalt die administrative Aufsichtsbehörde um eine Bewilligung ersuchen.

Angesichts der obigen Ausführungen wird das Postulat zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	abhängig von der Anzahl zu behandelnder Dossiers
Auswirkungen Personal (VZE):	abhängig von der Anzahl zu behandelnder Dossiers
Auswirkungen NFA:	keine

Sitten, den 13. Oktober 2022